

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vermittlung von Goldsparplänen der Firma Geiger Edelmetalle ist weder erlaubnispflichtig noch überwachungsbedürftig. Diese folgende, rechtliche Klarstellung gilt ausschließlich für die Handelsvertreter der Deutschen Vermögensberatung Aktiengesellschaft DVAG, Allfinanz Deutschen Vermögensberatung AG und Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG unter der Berufsbezeichnung „Vermögensberater“ und kann daher nicht für andere ähnliche Fälle anderer Anbieter oder Vertriebe zutreffen.

A Sachverhalt:

Das Konzept des Vertrages „Goldsparplan“ mit der Firma Geiger Edelmetalle hat zum Inhalt, dass der Kunde diesem Unternehmen einen monatlichen Geldbetrag überweist. Die Firma Geiger Edelmetalle ist sodann verpflichtet, das Gold für den Kunden einzukaufen. Dieser Kunde erwirbt sodann Eigentum am Goldbarren oder einen Miteigentumsanteil daran. Die Firma Geiger Edelmetalle lagert das Gold in einem hierfür vorgesehenen Tresor. Das dort vorhandene Gold ist zudem gegen Beschädigung und Verlust entsprechend versichert. Der Kunde kann sich nach Belieben sein Gold aushändigen lassen. Dieser Vorgang wird bis zur Kündigung des Vertrages durch den Kunden fortgesetzt. Sodann erhält der Kunde entweder seine physischen Goldanteile ausgehändigt oder aber er macht der Firma Geiger Edelmetalle ein Rückkaufsangebot.

Dieser Vertrag wird durch die Vermögensberater der Deutschen Vermögensberatung vermittelt.

B Kein Finanzinstrument nach § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG

Die Vermittlung der Geiger Goldsparpläne stellt **keine Anlagevermittlung** nach § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG dar. Hierfür müssten Finanzdienstleistungsinstitute als Unternehmen die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert und die keine Kreditinstitute sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Vermögensberater ist kein Finanzdienstleistungsinstitut. Um eine Anlagevermittlung nach dem KWG zu betreiben, müssten hierfür Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 KWG vermittelt werden. Der Geiger Goldsparplan ist kein Finanzinstrument. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

1. Mit dem Eigentumserwerb an Goldbarren werden keine Anteile an Gesellschaften erworben.
2. Es handelt sich um keine Vermögensanlagen. Insbesondere werden keine Nachrangdarlehen, Gewinnbeteiligungen an Unternehmen (Genussrechte), Namensschuldverschreibungen erworben. Der Vertrag hat keine Laufzeit. Der Rückkauf des Goldes ist unverzinslich. Der Kunde bekommt bei Kündigung des Vertrages dann entweder sein Gold durch die Firma Geiger Edelmetalle ausgehändigt oder es kommt zum Rückkauf, sofern der Kunde das entsprechende Angebot macht.
3. Schuldtitel, Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen - all diese aufgezählten Schuldtitel sind stets Urkunden. Unter einer Urkunde versteht man eine verkörperte Gedankenerklärung.
4. Der Erwerb von Derivaten, Devisen, Wertpapieren, Optionsscheinen oder der Erwerb von Geldern mehrerer Anleger liegt beim Eigentumserwerb an Goldbarren auch nicht vor.

C Kein Kreditinstitut nach § 1 Abs. 1 KWG

Der Vermögensberater ist kein Kreditinstitut. Unter § 1 Abs. 1 KWG wird definiert, was Kreditinstitute sind. Dies sind alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte (Nummern 1 bis 12) betreiben. Keine der Nummern 1 bis 12 kommt für die Vermittlung von Goldsparplänen in Betracht. Der Gewerbetreibende nimmt keine fremden Gelder an. Nach Abschluss der Vermittlung ist die Tätigkeit beendet.

Bei der Vermittlung des Goldsparplans

- stellt der Gewerbetreibende keine Pfandbriefe aus,
- vergibt keine Darlehen,
- wechselt keine Schecks,
- ist kein Verwahrer,
- übernimmt keine Garantien,
- führt keinen bargeldlosen Scheckeinzug durch,
- ist keine zentrale Gegenpartei,
- gibt keine Verpflichtungserklärung ab, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurück zu erwerben,
- übernimmt keine gleichwertigen Garantien,
- verwahrt keine Wertpapiere
- veräußert oder schafft keine Finanzinstrumente (siehe oben) an.

D Keine Erlaubnispflicht nach § 34 f Abs. 1 Nummer 3 GewO

Die Vermittlung von Goldsparplänen der Firma Geiger Edelmetalle ist nicht erlaubnispflichtig i. S. d. § 34 f Abs.1 Satz 1 Nummer 3 GewO. Es handelt sich nicht um die Vermittlung von Vermögensanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 VermAnlG. Wie oben bereits aufgeführt, liegt keine Vermögensanlage nach § 1 Abs. 2 VermAnlG vor.

E Keine Überwachung erforderlich nach § 38 GewO

Für die Überwachungsbedürftigkeit nach § 38 Abs.1 GewO ermangelt es bei der Vermittlung von Geiger Goldsparplänen bereits am An- und Verkauf von Gold. Zudem sind unter § 38 Abs.1 GewO Edelmetalle als Gebrauchsgüter zu verstehen. Das bedeutet, dass sich deren Wert daran festmacht, dass sie für eine spätere Weiterverarbeitung eingeschmolzen, gereinigt und weiterverkauft werden sollen (*Schönleiter in Landmann Rohmer Band 1 § 38 Rn: 11*). Das Gold der Firma Geiger wird durch diese als Barren mit höchstem Reinheitsgrad [in Anteilen] übereignet.

Für eine Überwachungsbedürftigkeit gemäß § 38 Abs. 2 GewO muss eine begründete Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter vorliegen. Sodann kann ein Führungszeugnis **oder** eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangt werden. Die Besorgnis der Gefahr für wichtige Gemeinschaftsgüter muss seitens der Behörde gesondert begründet werden. Sodann muss das Gefahrenpotential den Gewerbebranchen des § 38 Abs. 1 GewO ähnlich sein (*Schönleiter in Landmann Rohmer Band 1 § 38 Rn: 34*). Sofern die zuständige Behörde die Besorgnis der Gefahr auf die Person des Gewerbetreibenden stützen sollte, so wäre dies ebenso gesondert zu begründen.

Bei der Vermittlung der Goldsparpläne der Firma Geiger Edelmetalle besteht keine Besorgnis der Gefahr für ein wichtiges Gemeinschaftsschutzgut wie etwa das Vermögen der Kunden.

Durch Zahlung eines monatlichen Geldbetrages an die Firma Geiger Edelmetalle, erwirbt der Kunde Eigentum am Gold in physischer Form, welches die Firma Geiger Edelmetalle in einem Tresor verwahrt. Der Kunde hat die Option, sich das Gold in physischer Form übergeben zu lassen. Sofern der Kunde das Vertragsverhältnis kündigt, können die erworbenen Goldeigentumsanteile an die Firma Geiger Edelmetalle zurückverkauft werden. Das Gold wird sodann zum aktuellen Marktpreis zurückgekauft. Immanente Werteverluste sind nicht zu erwarten.

F Vornahme § 14 Abs. 1 GewO und § 15 Abs. 1 GewO

Auch wenn zunächst der Behörde Zweifel über die Erlaubnispflicht oder Überwachungsbedürftigkeit aufkommen, sei an der Stelle auf 5.4. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu §§ 14, 55c GewO hingewiesen. Der Gewerbeschein nach § 15 Abs. 1 GewO ist entsprechend auszustellen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Goldsparpläne der Firma Geiger Edelmetalle durch das Wirtschaftsministerium des Bundeslandes Rheinland-Pfalz als erlaubnisfrei und nicht überwachungsbedürftig eingestuft wurden. Die IHK München teilt die gleiche Auffassung.

Für Rückfragen steht der Fachbereich Gewerberecht gerne zur Verfügung.